

Verkaufsvorschriften für chemische Produkte

Produkt gekennzeichnet mit:

Gefahrensymbol	Gefahrenhinweis (einer oder mehrere)
 +	Lebensgefahr bei Verschlucken oder Lebensgefahr bei Hautkontakt oder Lebensgefahr bei Einatmen
 +	Kann genetische Defekte verursachen oder Kann (beim Einatmen) Krebs erzeugen oder Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen / Kann das Kind im Mutterleib schädigen
 +	Giftig bei Verschlucken* oder Giftig bei Hautkontakt* oder Giftig bei Einatmen*
 +	Schädigt die Organe* oder Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition*
 +	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
 +	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung (Gilt nur für Gebinde ab einem Inhalt von mehr als 1 kg)
 +	Entzündet sich in Berührung mit Luft von selbst oder In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase, die sich spontan entzünden können oder In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase
	Mit und ohne Luft explosionsfähig oder Kann explosionsfähige Peroxide bilden oder Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase oder Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase oder Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase
	Alle anderen chemischen Produkte mit einem oder mehreren Gefahrensymbolen

Vorschrift

Abgabeverbot an Private

- **Informationspflicht** zu den erforderlichen Schutzmassnahmen und der korrekten Entsorgung
- Ausbildung **Sachkenntnis** erforderlich für die Abgabe an berufliche Endverbraucher
- Abgabe von **Sicherheitsdatenblättern**: Für berufliche und gewerbliche Kunden muss ein Sicherheitsdatenblatt abgegeben werden.

(Gruppe 1 gemäss Anhang 6 der Chemikalienverordnung; vereinfachte Wiedergabe)

Ausschluss aus der Selbstbedienung für Private

- **Informationspflicht** zu den erforderlichen Schutzmassnahmen und der korrekten Entsorgung
- Ausbildung **Sachkenntnis** erforderlich für die Abgabe an Privatpersonen
- Abgabe von **Sicherheitsdatenblättern**: Für berufliche und gewerbliche Kunden muss ein Sicherheitsdatenblatt abgegeben werden.
- **Rücknahmepflicht**: Verkaufsstellen müssen von Privatkunden Kleinmengen unentgeltlich zurücknehmen.

* **Sonderregelung**: Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte mit diesen Kennzeichnungen dürfen im Unterschied zu den übrigen Chemikalien in dieser Gruppe nicht an Private abgegeben werden.

(Gruppe 2 gemäss Anhang 6 der Chemikalienverordnung; vereinfachte Wiedergabe)

Für alle Produkte gelten die generellen Vorgaben für die Abgabe von chemischen Produkten:

- Abgabe von **Sicherheitsdatenblättern**: Für berufliche und gewerbliche Kunden muss ein Sicherheitsdatenblatt abgegeben werden.
- **Rücknahmepflicht**: Verkaufsstellen müssen von Privatkunden Kleinmengen unentgeltlich zurücknehmen.



Eine Kampagne zum verantwortungsvollen Umgang mit chemischen Produkten im Alltag.

CHEMINFO.ch